

Die Nutzung unserer Software unterliegt nachfolgenden Lizenzbedingungen. Mit Installation der Software erkennen Sie diese Lizenzbedingungen ausdrücklich an. Abweichende und / oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der microtech GmbH.

## 1. Lizenzumfang

Sie sind berechtigt, die Software mit der lizenzierten Anzahl von Zugriffsmöglichkeiten (Netzwerk-/ Remote Desktop-Clients oder sonstigen Datenerfassungsgeräten) in einer Instanz auf einem Server oder Cluster ausschließlich für eigene betriebliche Zwecke Ihres Unternehmens (maßgeblich ist der Lizenznehmer) zu nutzen (Hauptlizenz).

Der Programmbestandteil Warenwirtschaft darf nicht für Dienstleistungen für Dritte genutzt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen, Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen oder Filialen Ihres Unternehmens. Es sei denn, es handelt sich dabei um den gleichen Inhaber, Geschäftsführer oder Gesellschafter.

Zur lokalen Nutzung der Software in einem verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, einer Zweigniederlassung oder Filiale Ihres Unternehmens müssen Sie pro Standort und Server eine zusätzliche Lizenz erwerben (Zusatzlizenz). Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um den gleichen Inhaber, Geschäftsführer oder Gesellschafter handelt. Um das Programm auch wechselseitig auf einem Notebook zu betreiben, ist zusätzlich eine Notebook-Lizenz erforderlich. Diese Lizenz muss für jeden Benutzer, der diese einsatzweise nutzt, erworben werden. Es ist dabei unerheblich, ob das Notebook gelegentlich im Netzwerk oder autark betrieben wird. Diese Lizenz erhöht die Anzahl der Netzwerk-Clients auf dem Server nicht. Möchten Sie die Benutzeranzahl erhöhen, müssen Sie die Anzahl Ihrer Netzwerk-Clients erweitern. Die Software gilt als auf einem Computer eingesetzt, wenn sie in den Direktzugriffsspeicher (d. h. RAM) geladen oder auf einem Festspeicher (wie z. B. Festplatte oder einem anderen Speichermedium) installiert ist. Sie sind ferner zur Anfertigung einer Sicherungskopie der Software berechtigt, falls dies für die Sicherung künftiger Benutzung der Software erforderlich sein sollte. Im Übrigen finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ergänzende Anwendung.

## 2. Aktualitäts-Service / Mietvertrag

a) Beim Kauf der Software ist der Abschluss eines kostenpflichtigen Softwarepflegevertrags (Aktualitäts-Service) obligatorisch. Das Nutzungsentgelt für den Aktualitäts-Service wird zu Beginn einer Nutzungsperiode (Laufzeitjahr) in Rechnung gestellt. Folgerechnungen sind jeweils einen Monat vor Beginn eines neuen Laufzeitjahres fällig. Bestimmte Programmfunktionen unterliegen der Softwarepflege, d. h. sie stehen Ihnen nur während der Laufzeit eines gültigen Softwarepflegevertrags (Aktualitäts-Service) zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung (Datenübergaben) für Schnittstellen von und zu Fremdherstellern (mittel- und unmittelbar) sowie die Datenkonsistenz- und Datenreparaturfunktionen. Zugriffe auf den Datenbestand des Programms mittels COM-Aktiv-Schnittstelle sind ausschließlich in der jeweils aktuellen Programmversion möglich.

b) Alternativ ist die Miete der jeweils aktuellen Softwareversion möglich. Hierzu ist der Abschluss eines kostenpflichtigen Softwariemietvertrags erforderlich. Der Mietzins wird Ihnen monatlich in Rechnung gestellt. Während

der Laufzeit eines gültigen Mietvertrags steht Ihnen immer die jeweils aktuelle Version der Software mit sämtlichen Programm-Funktionen zur Verfügung. Nach Beendigung des Vertrags sind Sie nicht mehr zur Softwarenutzung berechtigt.

c) Die Mindestvertragsdauer des Aktualitäts-Services (a) beträgt 12 Monate ab Vertragsschluss und verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn eine Partei nicht drei Monate vorher schriftlich kündigt (es gilt das Datum des Poststempels). Die Mindestvertragsdauer des Mietvertrags (b) beträgt 3 Monate ab Vertragsschluss, danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen weiteren Monat, wenn eine Partei nicht zum Ablauf des Folgemonats schriftlich kündigt (es gilt das Datum des Poststempels). Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

d) Der telefonische Support ist eine freiwillige Zusatzleistung und nicht Vertragsbestandteil, er kann von der microtech GmbH jederzeit geändert oder eingestellt werden.

## 3. Lizenzgebühren

Die Höhe der Lizenzgebühren und Entgelte im Rahmen des Aktualitäts-Service bzw. Mietvertrags richtet sich nach dem vereinbarten Nutzungsumfang in Verbindung mit der jeweils aktuellen Preisliste und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der microtech GmbH.

## 4. Allgemeines

Die Software muss zur Nutzung von der microtech GmbH hardwaregebunden aktiviert werden, hierzu ist die Übermittlung firmen- und/ oder personenbezogener Daten an die microtech GmbH erforderlich. Die dabei erhobenen Daten werden verschlüsselt übermittelt, zum Zwecke der Aktivierung und Vertragserfüllung gespeichert und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Sie werden keinesfalls zu Werbezwecken an Dritte weitergegeben.

Die Software und die mitgelieferte Programmdokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Alle in diesem Lizenzvertrag nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben beim Urheber. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Verträge mit Unternehmen ist Bad Kreuznach. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Lizenzbedingungen gelten auch für spätere Versionen und Erweiterungen der Software, die dem Kunden im Rahmen des Aktualitäts-Service oder eines Mietvertrags von der microtech GmbH überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Stand: 07.01.2020